

Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Ver- kehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb)

vom 4. März bis 11. Juni 2021

Bitte **bis 11. Juni 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Grüne Kanton Luzern
Kontaktperson	Noëlle Bucher
Adresse	Brüggligasse 9
PLZ Ort	6004 Luzern
Telefon	041 360 79 66
E-Mail	geschaefsstelle@gruene-luzern.ch ; noelle.bucher@lu.ch
Ort und Datum	Luzern, 27. Mai 2021

I. Allgemeines

Ist der Entwurf verständlich und sind Normgehalt und -dichte angemessen?

Ja

Nein, nämlich:

II. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Sind Sie mit der Umschreibung des Geltungsbereichs, namentlich der Kompetenz der anderen Gemeinwesen als des Kantons, den elektronischen Verkehr im Sinn der Bestimmungen des VRG zuzulassen, einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Zustellplattform für den elektronischen Verkehr (§ 2)

Sind Sie mit der Regelung über die Anerkennung von sicheren Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Aus unserer Sicht sollten in der Verordnung Vorgaben für das Prüfverfahren und die Prüfkriterien für die Zulassung/Anerkennung weiterer Zustellplattformen genannt werden. Es ist nicht klar, ob die Kriterien gemäss VeÜ-ZSSV auch für die kantonalen Zulassungen gelten. Falls nein, ist es zwingend, dass die Kriterien für die Zulassung durch den Regierungsrat genannt werden

3. Anerkannte elektronische Signaturen (§ 3)

Sind Sie mit der Regelung über anerkannte elektronische Signaturen, namentlich hinsichtlich der Umschreibung der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signaturen und der geregelten elektronischen Siegel (ohne Unterschrift) bei Entscheidungen und Mitteilungen der Behörden, einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Aus unserer Sicht sollten den Dienststellen in der Verwaltung zwingende Vorgaben bzgl. die Verwendung der «persönlichen» elektronischen Signaturen, die zu beachten sind, gemacht werden (z.B. bezüglich Art des Dokumentes und allfälligen Formvorschriften (Absatz 3)).

4. Ersatzformen (§ 4)

4.1 Sind Sie mit der Regelung über die Ersatzformen im elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4.2 Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen (Vorbemerkungen zu den §§ 3 und 4 und Erläuterungen der beiden Paragraphen)?

Ja: Die vorgängige Prüfung weiterer Zustellplattformen solle expliziert werden.

Nein, nämlich:

5. Eingaben in elektronischer Form (§§ 5–7)

Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Zustellplattform für die sichere Eingabe, zum Format der Eingabe, zur Fristwahrung und zur Prüfung der elektronischen Signatur durch die Behörde einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

6. Nachfrist (§ 9)

In dieser Bestimmung wird die Mitteilungspflicht und die Nachfristansetzung durch die Behörde zur erneuten Einreichung (auf elektronischem Weg oder in Papierform) im Falle von technischen Schwierigkeiten geregelt. Absatz 3 konkretisiert § 26 Absatz 3 VRG zur Nachreichung in Papierform. Wird die erneute Eingabe in elektronischer oder Papierform nicht vorgenommen, tritt die Behörde auf das Begehren nicht ein. Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

7. Zustimmung zur «elektronischen Eröffnung» von Entscheidungen (§ 12)

Die Bestimmung regelt, wie das Einverständnis zu Zustellungen auf elektronischem Weg (§ 28 Abs. 4 VRG) erklärt werden kann. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

8. Zustellung von Entscheiden in elektronischer Form (§ 13)

Die Bestimmung regelt den Ablauf bei der Zustellung auf elektronischem Weg und enthält insbesondere eine Zustellfiktion (Abs. 4). Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Die Abholfrist von zehn Tagen wird als zu kurz erachtet und soll auf zehn oder 14 Tage ausgeweitet werden. Die Zustellfiktion wird abgelehnt, sollte an der siebentägigen Abholfrist festgehalten werden.

9. Haftung (§ 14)

Sind Sie mit dieser Bestimmung über den Haftungsausschluss einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

III. Verschiedenes

Haben Sie weitere Bemerkungen?

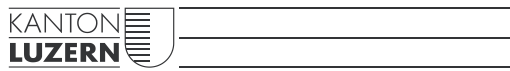
Ja, nämlich:

Es wird begrüsst, dass die elektronische Übermittlung an die Parteien bzw. die Eröffnung von Entscheiden auf elektronischem Weg nur mit deren Eiverständnis erfolgen darf. Die VeV-VVb soll in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten erfolgen. Weiter soll die Verordnung abgestimmt sein mit dem Programm «Digitaler Kanton» sowie weiteren Digitalisierungsprojekten zur Weiterentwicklung der kantonalen Verwaltung.

Weiter würden wir uns eine Spezifizierung von Paragraph 8 wünschen (Prüfung der elektronischen Signatur). Es bleibt unklar, wie die empfangende Behörde die Signatur auf ihre Gültigkeit und Unverändertheit überprüfen kann. Auch bleiben die Möglichkeiten des Services «Validator» unklar.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass diese Verordnungsänderung vermehrt zu elektronischen Akten führen wird, für die langfristig eine Lösung gefunden werden muss. Die Grüne Partei erwartet, dass der Kanton hier z.B. im Rahmen des Projekts „Digitaler Kanton“.

Nein



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch